

An das  
Handelsgericht Wien  
Abteilung 24  
z.Hd. Herrn Dr. Hans Kunst  
Richter  
Marxergasse 1a  
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243  
E rp@wko.at  
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
24 Cg 7/14h-41

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 770/2015/GB  
Mag. Gabriele Benedikter

Durchwahl  
4299

Datum  
4.1.2016

## HG Wien 24 Cg 7/14h-41 Erhebung zum Handelsbrauch/Internationaler Chemikalienhandel

Sehr geehrter Herr Dr. Kunst,

in oben bezeichneter Rechtssache haben Sie die WKÖ ersucht, eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage des Bestehens eines Handelsbrauchs im internationalen Chemikalienhandel abzugeben.

Das Umfrageverfahren ist nunmehr abgeschlossen. Befragt wurden Unternehmen, die laut statistischem Unternehmensregister die Wirtschaftstätigkeit „Großhandel mit chemischen Erzeugnissen“ oder „Herstellung von chemischen Erzeugnissen“ ausüben und dabei dem Bundesgremium Chemikalienhandel angehören oder Mitglieder des Fachverbandes der Chemischen Industrie sind.

Aufgrund der Anzahl der Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind (etwa 300), wurde keine Stichprobe gezogen, sondern es wurden alle Unternehmen angeschrieben. Die Rücklaufquote von rund 31 % ist als zufriedenstellend einzustufen. Höhere Rücklaufquoten werden bei Erhebungen mit freiwilliger Beteiligung erfahrungsgemäß nur selten erreicht. Auftragsgemäß wurden folgende Fragen gestellt:

Ist es im internationalen Chemikalienhandel üblich, dass ...

1. ... Gerichtsstandsklauseln in AGB aufgenommen werden?
2. ... der Käufer in seinen AGB Gerichtsstandsklauseln zu seinen Gunsten formuliert und dies vom Verkäufer akzeptiert wird, auch wenn dessen AGB gegenteilige Gerichtsstandsklauseln enthalten?
3. ... die Vertragsparteien es als ausreichend ansehen, wenn in Aufträgen auf die AGB verwiesen wird, ohne spezifisch auf Gerichtsstandsklauseln einzugehen?

Die WKÖ erachtet das Bestehen eines Handelsbrauchs dann als gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Beträgt die Zustimmung weniger als zwei Drittel, ist ein

Handelsbrauch nicht feststellbar; das bedeutet aber nicht, dass ein Handelsbrauch nicht besteht, sondern nur, dass in der Umfrage das Bestehen eines Handelsbrauchs nicht feststellbar war. Dass ein Handelsbrauch nicht besteht, wird dann angenommen, wenn weniger als die Hälfte der verwertbaren Antworten positiv ausgefallen sind.

Nach dieser Regel bedeutet das im Ergebnis bei den Fragen 1. und 3., dass es im internationalen Chemikalienhandel üblich ist, dass Gerichtsstandsklauseln in AGB aufgenommen werden; darüber hinaus wird es von den Vertragsparteien als ausreichend angesehen, wenn in Aufträgen auf die AGB verwiesen wird, ohne spezifisch auf Gerichtsstandsklauseln einzugehen. Ein Handelsbrauch, nach dem der Käufer in seinen AGB Gerichtsstandsklauseln zu seinen Gunsten formuliert und dies vom Verkäufer akzeptiert wird, auch wenn dessen AGB gegenteilige Gerichtsstandsklauseln enthalten, dürfte hingegen nicht bestehen.

Nähere Details können dem beigelegten ausführlichen Ergebnisbericht entnommen werden.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und ersuchen, uns über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Freundliche Grüße



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz  
Abteilungsleiterin-Stv.

Anlage